

## **Erläuterung der Angaben nach § 289 Abs. 4 und § 315 Abs. 4 des Handelsgesetzbuchs**

Zusammensetzung des gezeichneten Kapitals: Zum 31. Dezember 2006 beträgt das Grundkapital der Deutschen Telekom AG 11 164 Mio. €. Das Grundkapital ist in 4 361 Mio. Stück nennwertlose, auf den Namen lautende Stammaktien eingeteilt. Jede Aktie gewährt eine Stimme.

### Beschränkungen bzgl. Stimmrechte oder Übertragung von Aktien:

a) Beschränkungen, die Stimmrechte von Telekom-Aktien betreffen, liegen sowohl bei den eigenen Anteilen als auch bei den sog. Trust-Aktien vor:

Zum 31. Dezember 2006 beträgt der Bestand an eigenen Anteilen 1 881 508 Stück. Bei den eigenen Anteilen werden keine Stimmrechte ausgeübt.

Zum 31. Dezember 2006 beträgt der Bestand an Trust-Aktien 21 519 255 Stück. Hinsichtlich der an Trusts ausgegebenen Aktien hat der jeweilige Treuhänder für die Zeit des Bestehens des Trusts auf Stimmrechte und Bezugsrechte sowie grundsätzlich auf Dividendenrechte verzichtet. Die an die Trusts ausgegebenen Aktien können auf Weisung der Deutschen Telekom über die Börse verkauft werden, wenn die Berechtigten ihre Options-, Umtausch- bzw. Wandlungsrechte nicht ausüben oder diese erlöschen. Der Veräußerungserlös fließt der Deutschen Telekom AG zu.

Die Trust-Aktien stehen im Zusammenhang mit der Akquisition von VoiceStream und Powertel im Jahr 2001. Im Rahmen der Akquisition von VoiceStream begab die Deutsche Telekom AG 33 701 977 neue Aktien aus genehmigtem Kapital an Trusts zugunsten von (i) Inhabern von VoiceStream-Optionen, die zum Erwerb von VoiceStream-Aktien berechtigen, einschließlich Mitarbeitern von VoiceStream, denen gemäß einer Vereinbarung zwischen der Deutschen Telekom AG und VoiceStream als Anreiz zum Verbleib bei VoiceStream Optionen auf den Erwerb von Aktien der Deutschen Telekom AG nach dem Datum des Closing gewährt werden können, (ii) Inhabern von Umtauschrechten auf Aktien von VoiceStream und (iii) früheren Anteilseignern von VoiceStream, die im Rahmen der Übernahme ihr Recht auf Barabfindung geltend gemacht haben. Des weiteren emittierte die Deutsche Telekom AG 9 917 284 neue Aktien zur Weitergabe an Trusts zugunsten von Inhabern von Optionsscheinen, Optionen und Umtauschrechten, die zum Erwerb von Powertel-Aktien berechtigten.

b) Darüber hinaus bestehen auch Beschränkungen, die die Übertragung von Aktien betreffen und die sich aus der Vereinbarung zwischen Gesellschaftern ergeben: Blackstone Group hat sich gegenüber der KfW Bankengruppe im Rahmen einer Lock-Up-Vereinbarung verpflichtet, das im April 2006 erworbene Aktienpaket mindestens zwei Jahre zu halten. Darüber hinaus hat die KfW Bankengruppe im Hinblick auf weitere Verkäufe von Telekom-Aktien eine einjährige Haltefrist vereinbart.

Kapitalbeteiligungen, die 10 % der Stimmrechte überschreiten: Die Deutsche Telekom AG, Bonn, ist das Mutterunternehmen des Deutsche Telekom Konzerns und zugleich dessen größte operative Gesellschaft. Ihre Aktien werden unter anderem an den Börsen in Frankfurt, New York und Tokio gehandelt. Sie befanden sich am 31. Dezember 2006 zu 63,72 % im Streubesitz (2005: 62,51 %), zu 14,83 % im Besitz des Bundes (2005: 15,40 %) sowie zu 16,87 % im Besitz der KfW Bankengruppe (2005: 22,09 %). Die dem Bund zuzurechnende Beteiligung betrug somit 31,70 % (2005: 37,49 %).

Aktien mit Sonderrechten, die Kontrollbefugnisse verleihen, liegen nicht vor.

Eine Stimmrechtskontrolle im Sinne von § 289 Abs. 4 Nr. 5 und § 315 Abs. 4 Nr. 5 HGB findet nicht statt.

Vorschriften zur Ernennung und Abberufung des Vorstands und zur Satzungsänderung: Die Bestellung und Abberufung von Mitgliedern des Vorstands erfolgt auf Grundlage der §§ 84, 85 AktG. Änderungen der Satzung richten sich nach den §§ 179, 133 AktG, wobei der Aufsichtsrat auch ermächtigt ist, die Satzung ohne Beschluss der Hauptversammlung an neue gesetzliche Vorschriften anzupassen, die für die Gesellschaft verbindlich werden, sowie Änderungen der Satzung zu beschließen, die nur die Fassung betreffen.

Befugnisse des Vorstands zur Ausgabe und zum Rückkauf von Aktien:

a) Die Satzung ermächtigt den Vorstand, das Grundkapital in der Zeit bis zum 17. Mai 2009 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 2.399.410.734,08 durch Ausgabe von bis zu 937.269.818 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Sacheinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2004). Des Weiteren ermächtigt die Satzung den Vorstand, das Grundkapital in der Zeit bis zum 2. Mai 2011 mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu € 38.400.000 durch Ausgabe von bis zu 15.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage zu erhöhen, wobei die neuen Aktien nur zur Gewährung von Aktien an Mitarbeiter der Deutschen Telekom AG und der nachgeordneten verbundenen Unternehmen (Belegschaftsaktien) ausgegeben werden dürfen (Genehmigtes Kapital 2006).

b) Die Hauptversammlung vom 3. Mai 2006 hat den Vorstand ermächtigt, bis zum 2. November 2007 insgesamt bis zu Stück 419.807.790 Aktien der Gesellschaft mit einem auf diese entfallenden Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu € 1.074.707.942,40 zu erwerben, mit der Maßgabe, dass auf die aufgrund dieser Ermächtigung erworbenen Aktien zusammen mit anderen Aktien der Gesellschaft, welche die Gesellschaft bereits erworben hat und noch besitzt oder die ihr gemäß §§ 71 d und 71 e AktG zuzurechnen sind, zu keinem Zeitpunkt mehr als 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft entfallen. Der Erwerb kann auch durch von der Deutschen Telekom AG im Sinne von § 17 AktG abhängige Konzernunternehmen oder durch Dritte für Rechnung der Deutschen Telekom AG oder für Rechnung von nach § 17 AktG abhängigen Konzernunternehmen der Deutschen Telekom durchgeführt werden. Der Erwerb kann unter Wahrung des Gleichbehandlungsgrundsatzes über die Börse oder mittels eines an alle Aktionäre gerichteten öffentlichen Kaufangebotes erfolgen. Der Vorstand ist nach dem Hauptversammlungsbeschluss vom 3. Mai 2006 unter anderem dazu ermächtigt, mit

Zustimmung des Aufsichtsrats Aktien der Deutschen Telekom AG, die aufgrund der vorstehenden Ermächtigung erworben werden, einzuziehen, ohne dass die Einziehung oder ihre Durchführung eines weiteren Hauptversammlungsbeschlusses bedarf.

Change of Control-Klauseln in wesentlichen Vereinbarungen der Gesellschaft: Die Vereinbarungen der Deutschen Telekom AG, die eine Klausel für den Fall einer Übernahme der Deutschen Telekom AG enthalten (Change of Control), betreffen hauptsächlich bilaterale Kreditfazilitäten sowie zwei Darlehensverträge. Im Übernahmefall haben die jeweiligen Kreditgeber das Recht, die Fazilität zu kündigen und ggf. fällig zu stellen bzw. Rückzahlung des Darlehens zu verlangen. Eine Übernahme wird dabei angenommen, wenn ein Dritter, dies kann auch eine gemeinschaftlich handelnde Gruppe sein, die Kontrolle über die Deutsche Telekom AG erlangt.

Ferner haben die Konsortialpartner von Toll Collect (DaimlerChrysler Services AG und Cofiroute SA) eine Call Option für den Fall, dass ein Wechsel in der Eigentümerstruktur der Deutschen Telekom AG dadurch eintritt, dass mehr als 50 % des Aktienkapitals oder der Stimmrechte von einem neuen Gesellschafter gehalten werden, die er zuvor nicht besaß, und die anderen Konsortialpartner diesem Wechsel nicht zugestimmt haben. Bei der Zurechnung von Stimmrechten gilt § 22 Abs. 1 WpHG analog.

Entschädigungsvereinbarungen für den Fall eines Übernahmeangebots bestehen nicht.

Bonn, den 13. März 2007

Deutsche Telekom AG,

Der Vorstand



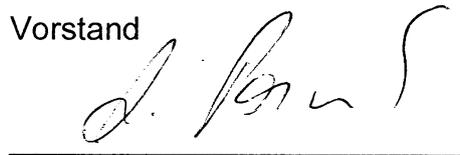
René Obermann

Vorstandsvorsitzender



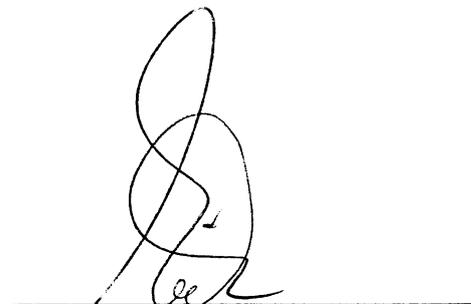
Hamid Akhavan

Vorstand



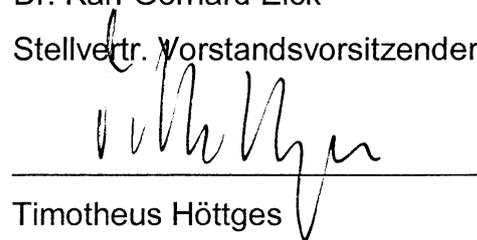
Lothar Pauly

Vorstand



Dr. Karl-Gerhard Eick

Stellvertr. Vorstandsvorsitzender



Timotheus Höttges

Vorstand